

FLORA + FAUNA Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a 93055 Regensburg tel. 0941 – 64 71 96 web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Lehmabbau nördlich von Riedling (Fl. Nr. 671 und Teil der Fl. Nr. 672/1)



Auftraggeber

Wienerberger GmbH Christoph Mayer Landshuter Straße 100 94315 Straubing

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2.	Geplanter Ablauf des Abbaus	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	5
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
5.1.	Verbotstatbestände	6
5.1.1.	Schädigungsverbot	6
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot	6
5.1.3.	Störungsverbot	6
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
5.1.5.1	. Säugetiere	7
5.1.5.2	. Reptilien	7
5.1.5.3	. Amphibien	7
5.1.5.4	. Libellen	7
5.1.5.5	. Käfer	7
5.1.5.6	. Tagfalter	7
5.1.5.7	. Schnecken und Muscheln	7
5.1.1.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
5.1.2.	Feldlerche	8
5.1.3.	Sonstige prüfungsrelevante Vogelarten	13
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
5.3.1.	Feldlerchenfenster mit Brache-/Blühstreifen	16
5.3.2.	Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache	17
5.3.3.	Erweiterter Saatreihenabstand	
5.3.4.	Anforderungen an die Lage der Maßnahmen	17
5.3.5.	Sonstige Bestimmungen	18
6.	Gutachterliches Fazit	19
7	Literaturverzeichnis	20

1. Prüfungsinhalt

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Wienerberger GmbH plant nördlich von Riedling (Gemeinde Oberschneiding) im Landkreis Straubing-Bogen einen Lehmabbau. Dieser soll die Flurstücke Nr. 671 und den nördl. Teil des Flurstücks Nr. 672/1 der Gemarkung Oberpiebing umfassen. Der südliche Teil des Flurstücks Nr. 672/1 wurde nach abgeschlossenem Lehmabbau erfolgreich rekultiviert. Im Planungsraum ist mit dem Vorkommen bodenbrütender Vogelarten zu rechnen. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für den Planungsraum eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45
 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im
 allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

1.2. Geplanter Ablauf des Abbaus

Der Abbau erfolgt in 5 Abbauabschnitten (siehe Abbildungen 3-7) mit einer Gesamt-Abbaudauer von ca. 8 Jahren. Oberbodenabtrag, Abbau und Rekultivierung durch Humusauftrag erfolgen dabei sukzessive in 30 bis 35 m breiten, west-ost-gerichteten Streifen von Süden in Richtung Norden. Durchschnittlich ist von einer Abbautiefe von insgesamt ca. 2,90 m auszugehen, davon durchschnittlich ca. 0,40 m Oberboden, 0,40 m Abraum und 2,10 m Lehm.

Zur Rekultivierung erfolgt an den Rändern eine Teilverfüllung mit Abraum und in den übrigen Bereichen wird der Oberboden wieder aufgetragen. Das neue Geländeniveau wird ca. 2,60 m. unter dem bestehenden Geländeniveau liegen.

Als Nachfolgenutzung ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung geplant.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet. Wiesenbrütergebiet (LfU 2018) ca. 3,4 km entfernt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

Erhebung von Brutvögeln in 6 Durchgängen im Jahr 2023

Planungsunterlagen (Landschaftsarchitektur- und Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Hermann Heigl):

- Bebauungs- mit Grünordnungsplan Lehmabbaugebiet "Nördlich Riedling" (21-62-01-230817_va)
 - Vorabzug vom 02.08.2023
- 21-62_Lehmabbau_220712-Schnitte_220713VA
 Vorabzug vom 13.07.2022
- 21-62_Lehmabbau_230306-2 GOP_VA230306
 Vorabzug vom 06.03.2023

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die "Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf" des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Bei jedem Bauabschnitt entsteht ein vorübergehender Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Baufeldfreimachung. Durch die darauf folgenden Renaturierungen der jeweiligen Abbauflächen wird der Verlust wieder ausgeglichen.
- Ebenso entstehen vorübergehende Störwirkungen durch die Baufeldfreimachung (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen, Lärmemissionen)

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

 Vorübergehender Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Lehmabbau

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

 Störwirkungen durch die Abbauarbeiten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen, Lärmemissionen) über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Das Vorkommen von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL kann auf der Eingriffsfläche anhand der Habitatausstattung (Ackerflächen) ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL kann auf der Eingriffsfläche anhand der Habitatausstattung (Ackerflächen ohne geeignete Saumstrukturen) ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL kann auf der Eingriffsfläche aufgrund der Habitatausstattung (Ackerfläche ohne benachbarte Gewässer) ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Fließgewässer mit kiesigem/sandigem Gewässergrund und andere Gewässer sind im Bereich der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Das Vorkommen von Libellenarten des Anhang IV FFH-RL kann damit auf der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV FFH-RL auf der Eingriffsfläche kann aufgrund der Habitatausstattung (Ackerfläche) ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-RL kann anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL auf der Eingriffsfläche kann aufgrund der Habitatausstattung (Ackerfläche ohne Gewässer) ausgeschlossen werden.

5.1.1. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Avifauna wurde im Jahr 2023 in 6 Begehungen, 5 Tages- und 1 Nachtbegehung, erfasst. Die Kartierungen fanden im geplanten Eingriffsbereich (Flächengröße 9,6 ha) sowie darüber hinaus flächendeckend in einem Untersuchungsgebiet mit einer Gesamtfläche von 64,4 ha statt. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas. Das Augenmerk wurde vor allem auf die Feldvögel gerichtet, da diese hauptsächlich von der Baumaßnahme betroffen sind.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp. (°C)	Wetterverhältnisse
16.03.23	D1	11:00 – 13:30	1-7	Zunächst bewölkt später sonnig, leichter Wind
03.04.23	D2	10:00 – 13:45	3-5	Stark bewölkt, mäßiger Wind
01.05.23	D3	08:50 - 14:00	9-12	Bewölkt, leichter Wind
17.05.23	D4	10:00 – 14:30	10-12	Stark bewölkt, mäßiger Wind
05.06.23	D5	09:30 – 13:45	18-22	Klar, leichter Wind
08.06.23	N1	20:00 – 22:30	22-18	Stark bewölkt, windstill

Im Untersuchungsgebiet konnten 6 Vogelarten erfasst werden, 5 davon brüteten im Untersuchungsgebiet. Hinzu kamen als Nahrungsgäste die Wiesen- und die Rohrweihe.

5.1.2. Feldlerche

Im Eingriffsbereich konnte lediglich die Feldlerche als brütender Feldvogel kartiert werden. Im direkten Eingriffsbereich der Baumaßnahme werden unmittelbar 5 Brutreviere der Feldlerche durch den Abbau zerstört. Innerhalb des 100 m Störradius um die Eingriffsfläche wurden weitere 10 Brutreviere festgestellt.

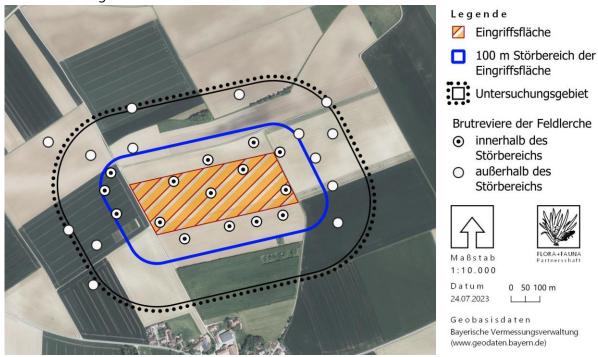


Abbildung 2: Brutreviere der Feldlerche

Wie unter 1.2. dargestellt, werden für den Lehmabbau je Bauabschnitt ca. 1-2,4 ha für 1 bis 2 Jahre (siehe Tabelle 2) der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen. Die nicht aktuell vom Abbau betroffenen Flächen stehen teilweise noch als Feldlerchenhabitate zur Verfügung. Unter Miteinbeziehung der Störpuffer sowie möglicher Kulissenwirkung der Abbaukanten im Süden und Norden gehen je nach Bauabschnitt gleichzeitig 6-7 Feldlerchenhabitate vorübergehend verloren (siehe Tabelle 2 und Abbildungen 2-7).

Nach der Rekultivierung stehen die Abbauflächen wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Tabelle 2: Betroffene Feldlerchen-Brutpaare je Bauabschnitt (BA).

ВА	Brutpaare (max.)	Abbaudauer Jahre (ca.)	Flächengröße (ca.)
I	7	1	1,2
II	7	2	1,6
III	6	2	1,5
IV	6	1,5	2,1
V	7	1,5	2,4



Abbildung 3: Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA I

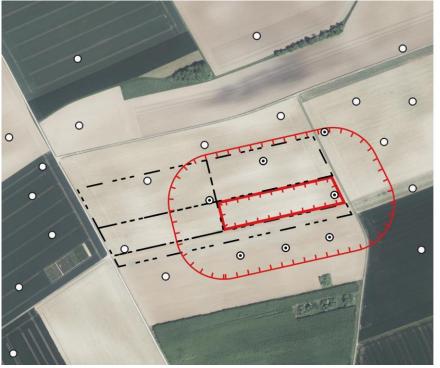


Abbildung 4: Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA II

Bauabschnitt I III IV III Feldlerche innerhalb des Störradius O außerhalb 1:6.000 Datum 50 100 m 23.08.2023 Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Legende

100 m Störradius

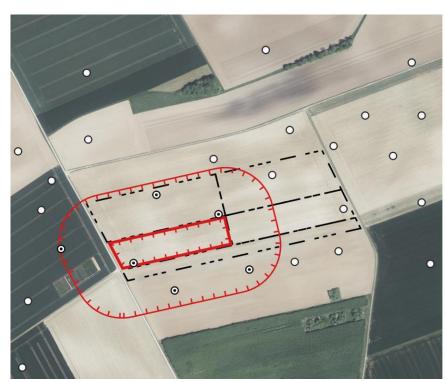


Abbildung 5: Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA III

Legende

100 m Störradius

Bauabschnitt

I II

IV ٧

Feldlerche

- o innerhalb des Störradius
- O außerhalb



Datum 23.08.2023

50 100 m

Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

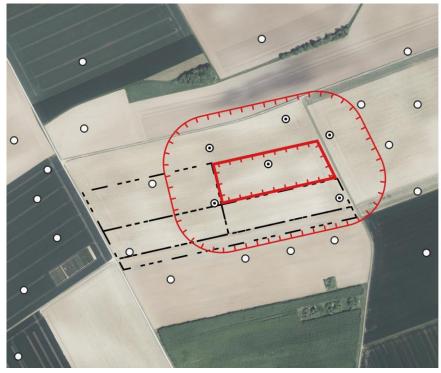


Abbildung 6: Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA IV

Bauabschnitt I II III III IV V Feldlerche o innerhalb des Störradius o außerhalb Maßstab Partnerschaft 1:6.000 Datum 0 50 100 m 23.08.2023 Geobasisdaten

Legende

100 m Störradius



Abbildung 7: Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA V

Legende

100 m Störradius

Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Bauabschnitt

] I] II] III

☐ IV

Feldlerche

o innerhalb des Störradius

O außerhalb



FLORA+FAUNA Partnerschaft

Datum 23.08.2023

0 50 100 m

G e o b a s i s d a t e n Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Feldlerche (Alauda arvensis)				
Felo	Strüter Strüte			
1	Grundinformationen			
	Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3			
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht			
	Die Feldlerche besiedelt die offene Kulturlandschaft und brütet bevorzugt auf Ackerflächen. Die Nester werden am Boden angelegt. Durch die intensive Bewirtschaftung der Äcker muss die Vogelart häufig Brutplätze aufgeben und neue Bruten anlegen. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.			
	Von geschlossenen vertikalen Strukturen, die das Blickfeld der Feldlerche eingrenzen, hält sie in der Regel einen Abstand von 50 (Einzelbäume, Feldhecken) bis 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 28 Reviere der Feldlerche festgestellt.			
	Lokale Population: Basierend auf der hohen Dichte an Brutrevieren (Durchschnittl. 2,3 Brutpaare/ha) im gesamten Untersuchungsgebiet wird die lokale Population der Feldlerche als sehr gut angenommen.			
•	Duannasa dan Cabildinum manakata mask C 44 Aba 4 Nu 2 4 und 4 i V na Aba 5 DNatCab C			
Z. 1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
	Im direkten Eingriffsbereich der Baumaßnahme werden sukzessive über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren 5 Brutreviere der Feldlerche durch den Abbau zerstört. Aufgrund der betriebsbedingten Störwirkung des Abbaubetriebs gehen im Störradius von 100 Metern weitere 10 Brutplätze verloren (Beschädigung, bzgl. Überschneidung mit Störungsverbot siehe 2.3). Dieser Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt jedoch sukzessive und wird durch Rekultivierungen jeweils wieder ausgeglichen. Dadurch gehen gleichzeitig in einem Zeitraum von 1 bis 2 Jahren vorübergehend maximal 7 Brutreviere verloren (siehe Tabelle 2). Bei Baufeldfreimachung der jeweiligen Bauabschnitte während der Brutperiode ist eine Vergrämung der Vogelart			
	notwendig, um eine Ansiedelung und damit eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumaßnahmen und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Feldlerchen (Jungvögeln) oder deren Nestern zu verhindern.			
	Als Ausgleich für den Verlust von insgesamt maximal 7 Brutrevieren sind CEF-Maßnahmen notwendig. Durch die Anlage von Blühflächen oder Lerchenfenstern in unmittelbarer Nähe kann die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden und ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor.			
	✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2			
	 CEF-Maßnahmen erforderlich: Blühflächen von ca. 0,5 ha Größe bzw. Lerchenfenster für den Zeitraum während des Abbaus (ca. 8 Jahre), siehe 5.3 			
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein			
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
	Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Feldlerchen durch mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.			
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein			
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein			

Feldlerche (Alauda arvensis)					
Feldbrüter					
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG					
Durch die Störwirkung der Abbauarbeiten werden Feldlerchen in einem Umkreis von 100 m an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, sodass diese nicht mehr für sie nutzbar sind. Hier kommt es zu einer Überschneidung mit dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten". Da es sich betriebsbedingt um eine per- manente Störung handelt, ist von einer Beschädigung der Stätten auszugehen. Diese störende Handlung wird daher unter 2.1. behandelt.					
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein					
					
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

5.1.3. Sonstige prüfungsrelevante Vogelarten

In der näheren Umgebung (Untersuchungsgebiet), jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs, wurden neben der Feldlerche Brutreviere von Dorngrasmücke, Goldammer, Wachtel und Wiesenschafstelze nachgewiesen (siehe Abbildung 8):

- Eine Dorngrasmücke brütete in ca. 160 Metern nördlich der Eingriffsfläche gelegenen Gehölzstrukturen. Der Brutplatz ist außerhalb der Störgrenze.
- Von der Goldammer wurde jeweils ein Revier in den ca. 150-160 Meter entfernten Gehölzstrukturen nördlich und südlich des Eingriffsbereichs nachgewiesen. Auch die Brutreviere der Goldammer sind außerhalb des Störungsbereichs und daher nicht betroffen.
- Wachtelrufe wurden im Osten und im Norden des Eingriffsbereichs festgestellt. Kennzeichnend für die Wachtel sind auffallende jährliche Schwankungen des Bestandes, aber auch eine hohe Dynamik der Verteilung rufender Männchen. Eine exakte Lokalisierung der Reviere wird dadurch erschwert. Die Wachtel profitiert von den Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerchen, es sind keine eigenen Maßnahmen notwendig.
- Die Wiesenschafstelze wurde jeweils n\u00f6rdlich und \u00f6stlich der Eingriffsfl\u00e4che als wahrscheinlich br\u00fctend nachgewiesen. F\u00fcr die Wiesenschafstelze m\u00fcssen keine eigenen Ausgleichsma\u00dbnahmen ergriffen werden, da die Vogelart von den Ma\u00dbnahmen f\u00fcr die Feldlerche profitiert.
- Rohr- und Wiesenweihe sind nur als Nahrungsgäste im Gebiet und daher von dem Abbau nicht betroffen.

Tabelle 3: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Ve- rant	VSR	Schutz	EHZ	Status
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*				FV	Brutvogel
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3				U2	Brutvogel
Goldammer	Emberiza citrinella	*	*				FV	Brutvogel
Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*		х	sg	FV	Nahrungsgast
Wachtel	Coturnix coturnix	3	V				U1	Brutvogel
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*				FV	Brutvogel
Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2		х	sg	FV	Nahrungsgast

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

- # = weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt
- o RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet
- VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I
- Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt
- EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht



Abbildung 8: Brutreviere der prüfungsrelevanten Vogelarten

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von relevanten Vogelarten zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung (Oberbodenabtrag) entweder außerhalb der Brutzeit (15.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 15 m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

Unter Miteinbeziehung des sukzessiven Abbaus in den 5 Bauabschnitten müssen gleichzeitig maximal 7 Reviere der Feldlerche ausgeglichen werden. Da der Abbau jedoch kontinuierlich erfolgt und die Bauabschnitte sich über 1 bis 2 Jahre Dauer erstrecken, ist es auch ausreichend jeweils 6 Reviere der Feldlerche auszugleichen.

Als Ausgleich für *pro* Brutrevier der Feldlerche werden nachfolgende alternative vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG festgesetzt. Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß der "Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (StMUV 2023) erfolgt unter 5.3.1-5.3.1.

- 10 Lerchenfenster mit 0,2 ha Brache- / Blühstreifen oder
- 0,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache oder
- 1 ha erweiterter Saatreihenabstand.

Als Fördermaßnahmen zur Stützung der lokalen Bodenbrüterbestände während der Eingriffszeit müssen diese Maßnahmen unmittelbar zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung stehen. Aufgrund des temporären Charakters wird ein Unterhaltungszeitraum von insgesamt 8 Jahren (für die Dauer des Abbaus) vorgeschlagen.

Um die Bereitschaft zu erhöhen, Flächen in unmittelbarer Nähe für den Ausgleich zur Verfügung zu stellen, soll es möglich sein, neben den Lerchenfenstern auch für Blüh- und Brachestreifen einen jährlichen Wechsel der Flächen durchzuführen.

Für die Ausgleichsalternative "Lerchenfenster mit Brache- / Blühstreifen" (5.3.1) und "Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache" (5.3.2) kann ein Teil des Ausgleichs auf den Eingriffsflächen selbst erbracht werden. Nach erfolgter Rekultivierung mit Oberbodenauftrag können in den bereits abgebauten Streifen für ein bis zwei Jahre Brache-/Blühstreifen als Nahrungshabitate angelegt werden, bevor diese wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Lerchenfenster (5.3.1) sollen unter Beachtung der Abstandsregelungen (siehe 5.3.4) in den umliegenden Ackerflächen angelegt werden.

5.3.1. Feldlerchenfenster mit Brache-/Blühstreifen

Flächenbedarf pro Revier

10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar

Lage und Abstand

- Verteilung der Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße
- Abstand zu Vertikalstrukturen siehe 5.3.4.

Feldlerchenfenster

- nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin. In der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung.
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen (kein Pestizideinsatz)
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m²
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM) im Acker ist anzustreben (Insektenreichtum)
- Mindestabstand von 25 m der Lerchenfenster zum Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Blüh- und Brachestreifen

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 1:1); Streifenbreite mindestens 10 m
- Anlage im Feldstück, nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen oder Straßen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 m * 100 m oder 10 m * 200 m Größe (d. h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen)
- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf Blüh- und Brachestreifen
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen

- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

5.3.2. Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.3. und 1.7.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, –streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen siehe 5.3.4.

5.3.3. Erweiterter Saatreihenabstand

Flächenbedarf pro Revier

1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha

Lage und Abstand

- Sommergetreide, Winterweizen und Triticale (keine Wintergerste)
- Saatreihenabstand mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7.
 eines Jahres
- keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen siehe 5.3.4.

5.3.4. Anforderungen an die Lage der Maßnahmen

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.)

- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.
- Abstand zu Vertikalstrukturen
 - o Einzelbäume, Feldhecken: > 50 m
 - o Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: > 120 m
 - o geschlossene Gehölzkulissen: > 160 m
 - o Photovoltaik-Freiflächenanlagen: > mind. 50 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
 - o bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
 - o bei einer Masthöhe von 40 60 m: Abstand > 100 m
 - o bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe
 > 60 m: Abstand > 200 m

5.3.5. Sonstige Bestimmungen

- Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison (spätestens Anfang März) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres
- Die Sicherung der rotierenden Maßnahmenflächen erfolgt durch eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Vorhabensträger und dem Landschaftspflegeverband Straubing-Bogen
- Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnamen festgesetzt werden (Auflagenvorbehalt)
- Die Maßnahmen "Blühstreifen" und "Feldlerchenfenster" entsprechen weitgehend den PIK-Maßnahmen 2.1.1 und 2.1.3. des LfU (2014), "Maßnahmen der extensiven Ackernutzung" und "Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen".
- Die Durchführung der Produktionsintegrierten (PIK-) Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 10.09.2024

Dr. Simone Tausch

7. Literaturverzeichnis

- Bay. Landesamt für Umwelt (2023): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten.((https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/))
- Bay. Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns Augsburg: 30 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B) S.
- Ryslavy T., Bauer H. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- StMUV (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) 9 S.
- Südbeck P., Andretzke H. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Max-Planck-Institut für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell: 792 S.